

Antragsteller: Stempel, Name, Anschrift

Ort, Datum
Tel.-Nr. des Antragstellers

An:

Stadt Frankfurt (Oder)
Abt. Straßenverkehr
Postfach 1363

15203 Frankfurt (Oder)

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

von den Bestimmungen zur Durchführung von Transporten

- an Sonn- und Feiertagen
(§§ 46 Abs. 1, 30 Abs. 3 StVO)
- in der Hauptreisezeit gem. § 1 Abs. 1 der
Ferienreise-VO in der z.Zt. gültigen Fassung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und Feiertagen/in der Hauptreisezeit wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Name, Firma des Fahrzeughalters | |
| genaue Bezeichnung des Unternehmens | |
| Ort, Straße | |

LKW

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Amtliches Kennzeichen | zul. Gesamtgewicht in t |
|-----------------------|-------------------------|

Zugmaschine

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Amtliches Kennzeichen | zul. Gesamtgewicht in t |
|-----------------------|-------------------------|

Anhänger

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Amtliches Kennzeichen | zul. Gesamtgewicht in t |
|-----------------------|-------------------------|

Auflieger

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Amtliches Kennzeichen | zul. Gesamtgewicht in t |
|-----------------------|-------------------------|

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

| |
|--|
| Art des Gutes |
| (Abgangsort, Anschrift der Ladestelle) von |
| (Empfangsort) nach |
| (genauer Beförderungsweg) über |
| (vom - bis) für die Zeit am: |
| Die Leerfahrt beginnt in |
| Begründung des Antrages (bitte Hinweise auf der Rückseite beachten) |
| Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht (Behörde, Nr. des Bescheides)? |

Unterschrift des Antragstellers

Dem Antrag beizufügende Unterlagen:

- Fracht- und Begleitpapiere
- Falls es sich um eine Beförderung über einer Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung
- für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen
- Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Kopie) Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

Nur für Dauergenehmigung!

- Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung (Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer)

Zusätzlicher Raum für Begründung:

Grundsätze

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- ⇒ Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln
- ⇒ Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen
- ⇒ Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen
- ⇒ Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken
- ⇒ Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und Turnieren (auch mit Anhänger)
- ⇒ Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten
- ⇒ Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen
- ⇒ Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten...).

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur an Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeugs und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.